

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 11  
Stabsstelle Budget, Controlling, Innerer Dienst  
Hofgasse 12  
8010 Graz

Graz, am 17. April 2013

**Begutachtung - GZ: ABT11-L72-2/2003-239**  
**Stmk. Sozialhilfegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obigem Betreff gibt der Gemeindegewerkschaft Steiermark bekannt, dass gegen die Änderung des Stmk. Sozialhilfegesetzes dahingehend, dass Mitarbeiter in den von Sozialhilfeverbänden betriebenen Einrichtungen nicht dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz unterliegen, keine Bedenken bestehen.

Mit besten Grüßen

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer